



Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

2224 Obersulz, Tel. 0 25 34 / 217, 275, 203

Sulz im Weinviertel, 26.1997

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde:

§ 1

Kanalbenützungsgebühr für den Misch-, den Schmutz- und den Regenwasserkanal

1.
Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
 2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) bei Mischwasserkänen
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit S 35,--
 - b) bei Schmutzwasserkänen
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit S 35,--
- festgesetzt.

§ 2

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlicher Teilzahlung und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenkasse Obersulz zu entrichten.

§ 3

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schl u ß b e s t i m m u n g

1.

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

2.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 30. Juni 1997
abgenommen am 20. Juli 1997



Alexander Kämpf



13. II. 98 Klipp
Zinnich
von L. Rep
A

Verordnung des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

1.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 5.924,79), das ist mit S 177,74/m² festgesetzt.

2.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 10,694.256,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 1.805 lfm zugrundegelegt.

3.

Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von S 116,305.158,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von S 108,819.249,-- zugrundegelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt sohin 93,56 % v.H.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 4.392,22) das ist mit S 131,76/ m² festgesetzt.

2.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 105.610.902,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.045 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluß
an den öffentlichen
Regenwasserkanal

1.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei v.H der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 2.482,19) das ist mit S 74,40 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 35.335.220,34 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.235,50 Laufmeter zugrundegelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Einrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen *

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 %v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den
Misch-, den Schmutz- und den Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren der öffentlichen Kanalanlage wird der Einheitssatz für den Regenwasserkanal mit S 4,96 festgesetzt.
Für die Misch- und Schmutzwasserkanäle werden die Benützungsgebühren zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Gemeindegkonto Nr. 9.200.015 bei der Raiffeisenkasse Obersulz, BLZ 32985 zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung für die Abgaben- und Gebühren werden die Berechnungsgrundlagen von einer Kommission der Gemeinde Ort und Stelle ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlußbestimmungen

1.
Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977).

2.
Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 1.12.1996
abgenommen am: 20.12.1996



Der Bürgermeister